

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.1964

Geschäftszahl

0050/64

Rechtssatz

Nicht nur die Beseitigung einer Gemeingefahr liegt im, die Erlassung baupolizeilicher Aufträge rechtfertigenden öffentlichen Interesse, sondern auch die einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit einer Person. (Hinweis auf E vom 9. Dezember 1952, Zl. 0296/51).